

**Aus MK 4 2016 Dornbusch Ramona Simone, Landeskonservatorin
Mecklenburg-Vorpommern**

C VI. Historische Kulturlandschaft

Literatur: *Dornbusch*, Landschaft als Kulturgut. Zum Aussagewert der aktuellen Kulturlandschaft, dargestellt am Beispiel der Gemarkung Fahrland – mit vergleichenden Aspekten zur Gemarkung Satzkorn (Potsdam). Diss., Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 2012, <https://opus4.kobv.de/opus4-euv/frontdoor/index/index/docId/56>; *dies.*, Landschaft als Kulturgut. Grundlagenforschung zum Ausgangswert der aktuellen Kulturlandschaft in Brandenburg, in: Jeschke/Mandel (Hrsg.), Eine Zukunft für die Landschaften Europas und die Europäische Landschaftskonvention (= Klagenfurter Geographische Schriften, Heft 28), 2012, S. 130–140; *Hönes*, Welterbekonvention und nationales Recht, in: UNESCO-Welterbe in Deutschland und Mitteleuropa. Bilanz und Perspektiven (ICOMOS-Hefte des Deutschen Nationalkomitees LVII) 2013, S. 22-32, *ders.*, Zum Recht der historischen Kulturlandschaft, DÖV 2010, S. 11ff., *ders.*, Das kulturelle Erbe, NuR 2009, S. 19-23, *Huck*, Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegungen von Kulturlandschaften, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster (=Beiträge zum Raumplanungsrecht 245), 2012; *Kemper*, Der Schutz historischer Kulturlandschaften nach deutschem Recht im Lichte der Europäischen Landschaftskonvention. Rechtliche Möglichkeiten des passiven Schutzes gemessen an den Anforderungen des Denkmalschutzes. Diss. Tübingen 2015, <http://hdl.handle.net/10900/66551>; *Krautzberger/Stüer*, Das neue Raumordnungsgesetz des Bundes, BauR 2009, S. 1–9; Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. Hgg. von den UNESCO-Kommissionen Deutschlands, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz, 2009.

1. Einleitung

187 Historische Kulturlandschaften sind als Träger geschichtlicher Informationen Bestandteil unseres kulturellen Erbes. In den letzten Dekaden haben die Eingriffe in die Landschaft sichtbar zugenommen, vor allem durch die aus der Sorge vor dem Klimawandel resultierenden Landnutzungsveränderungen. Die Bundesrepublik hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz¹ einen deutlichen Akzent auf die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt, um den Anteil erneuerbarer Energien an dem Primärenergieverbrauch bis 2050 auf 50 % weiter auszubauen. Die Folgen für die Kulturlandschaft sind Überformungen durch Windkraftanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie der Anbau von Energiepflanzen. Auch die Siedlungs- und Verkehrsflächen haben während der letzten 60 Jahre in ihrer Ausdehnung um mehr als das doppelte zugenommen,² sie bedecken heute rund 48.000 km².³ Täglich werden in Deutschland rund 69 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Nachdem die Statistiken zu Anfang dieses Jahrtausends noch ein verlangsamtes Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen verzeichneten, ist mittlerweile eine Verstetigung auf immer noch hohem Niveau und in einigen Ländern ein beschleunigtes Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verzeichnen.⁴ Die Folge ist ein zunehmender Verlust von Kulturlandschaftzeugnissen, sodass die Landschaftsentwicklung nicht mehr an ihr selbst nachvollzogen werden kann.

2. Historische Kulturlandschaft als Kulturgut

a) Denkmalschutz und historische Kulturlandschaft

188 Die **Aufgabe des Denkmalschutzes** ist es, historisches Kulturgut zu bewahren; demzufolge sind Betrachtungsebenen die „historische Kulturlandschaft“ beziehungsweise

¹ EEG v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.8.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist.

² Umweltbundesamt (Hrsg.), Flächenverbrauch einschränken, 2009, S. 3.

³ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2015, S. 474 (Stand 2013).

⁴ Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.), Jahresbericht 2012/2013, S. 17f.

deren Reliktformen.⁵ Dem Denkmalschutz obliegt die gesetzliche Aufgabe, die zu bewahrenden Kulturgüter zu definieren.⁶ Obwohl in keinem Denkmalschutzgesetz eine Legaldefinition „historische Kulturlandschaft“ existiert,⁷ gilt die von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger 2001 vorgelegte Positionsbestimmung als weitgehend etabliert: „Die **historische Kulturlandschaft** ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. Ebenso wie in einem Baudenkmal können in der historischen Kulturlandschaft Elemente aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen“.⁸

b) Historische Kulturlandschaft im Völker- und Europarecht

189

Den internationalen Bezug für den Schutz von Kulturlandschaften mit außergewöhnlichem universellem Wert bildet das „**UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**“ vom 23.11.1972.⁹ Den entsprechenden Rahmen stellt Art. 1 dar, obwohl darin der Begriff „Kulturlandschaft“ nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Im Jahre 1972 wurde die „Kulturlandschaft“ als Schutzgegenstand noch nicht in der heute üblichen Intensität diskutiert und die Umschreibung blieb daher sehr abstrakt. Eine Expertengruppe legte im September 1992 in der Fortschreibung der Ausführungsrichtlinien zur Welterbekonvention folgende Definition vor: „Bezug nehmend auf Art. 1 stellen Kulturlandschaften das gemeinsame Werk von Natur und Mensch dar. Sie veranschaulichen die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und ihrer Ansiedlung im Laufe der Zeit, unter dem Einfluss der äußeren Einschränkungen und/oder Möglichkeiten des natürlichen Lebensraums und der folgenden äußeren und inneren gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Kräfte.“ In den Ausführungsrichtlinien ist das Schutzgut „Kulturlandschaft“ genauer definiert:

I: Von Menschen entworfene und gestaltete Landschaften (Garten- und Parklandschaften),

II: Landschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken; dabei werden fossile und lebende Kulturlandschaften unterschieden,

III: Landschaften, deren Wert in religiösen, künstlerischen oder kulturellen Assoziationen liegt.¹⁰

⁵ *Gunzelmann*, Historische Kulturlandschaft – Denkmallandschaft, in: Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege, 2010, S. 41 – 50, S. 45; *Dornbusch*, Landschaft als Kulturgut, 2012.

⁶ Vgl. *Fehn*, DDPfl. 1/1997, 31–37.

⁷ Vgl. z.B. *Breuer*, ÖZKD 5/1983, 75–82, *Gunzelmann*, Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft, Angewandte Historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken, Bamberger Wirtschaftsgeographische Arbeiten 4, 1987, *Hönes*, NuR 1999, 87–90, *Kalesse*, Die historische Kulturlandschaft als Herausforderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, in: Denkmalpflege in den Städten. Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung, Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 83, 2003, S. 130–137.

⁸ Abgedruckt in: DSI 3/2002, S.93-99.

⁹ BGBl. 1977 II, S. 213. *Hönes*, Das Kultur- und Naturerbe der Welt von 1972, in: Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz (Schriftenreihe des DNK, Bd. 74), 2008, S. 104-148; Zur Schaffung einheitlicher Verhaltensmuster: *ders.*: UNESCO-Empfehlung von 1972 zum Kultur- und Naturerbe, a.a.O., S. 149-159. Weiterführend zur Rechtsmaterie s. *Kemper*, Der Schutz historischer Kulturlandschaften nach deutschem Recht im Lichte der Europäischen Landschaftskonvention, 2015.

¹⁰ World Heritage Center: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. WHC. 05/2, 2 February 2005, S. 24; *Rössler*, Kulturlandschaft im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention,

- 190 Aus der UNESCO-Welterbekonvention, obwohl diese von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und daher geltendes Recht ist,¹¹ leitet sich nach Konzeption und Wortlaut gleichwohl kein absoluter Schutz gegen jede Veränderung der eingetragenen Stätten ab.¹²
- 191 Der Europarat geht in dem „**Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa**“ vom 3.10.1985 auf flächenbezogene Schutzgutzusammenhänge ein und bezeichnet diese in Art. 1 als Denkmalzonen: „gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind.“¹³ Damit sind auch unbebaute Freiflächen in den Schutzbereich einbezogen, die im direkten Wirkzusammenhang mit den Denkmälern, den gemeinsamen Werken von Mensch und Natur stehen.¹⁴ Das Übereinkommen ist ebenfalls ratifiziert und somit geltendes Recht. Die Verpflichtung der Vertragspartner, gesetzliche Massnahmen zum Schutz ihres baugeschichtlichen Erbes zu treffen, leitet sich hier aus Art. 3 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 2 ab.¹⁵
- 192 Die am 20.10.2000 erlassene und am 20.10.2004 in Kraft getretene **Europäische Landschaftskonvention (ELK)** knüpft sprachlich nicht an die vorbenannten Formulierungen an, sondern definiert in Art. 1 „Landschaft“ als „ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wechselwirkung von natürlichen und / oder menschlichen Faktoren ist.“¹⁶ Sie unterstreicht damit den Wert aller Landschaften und schließt auch alltägliche oder geschädigte Landschaften ein. Damit ist Begriffsbestimmung weiter gefasst als der Begriff der „historischen Kulturlandschaft“. Die Konvention unterscheidet nicht nach qualitativ wertvollen und weniger wertvollen Landschaften, sondern umfasst vielmehr das gesamte Hoheitsgebiet des unterzeichnenden Staates und trägt somit dem subjektiven Werteempfinden des Betrachters Rechnung, eine Landschaft als schön zu empfinden. Mit dieser allumfassenden Betrachtung geht die ELK weit über die bisherigen Bestrebungen der europäischen Landschafts- und Umweltpolitik hinaus.¹⁷ In Art. 6 Abs. B, Nr. 1 verpflichten sich die Vertragspartner, die eigenen Landschaften ihres Hoheitsgebietes zu erfassen, zu analysieren und vor dem Hintergrund des Landschaftsbezugs der Gesellschaft zu bewerten. Darüber hinaus sind für die erfassten und bewerteten Landschaften unter Einbeziehung der ansässigen Bevölkerung landschaftsbezogene Qualitätsziele festzulegen und Instrumente zu Schutz, Pflege und Entwicklung zu erarbeiten.¹⁸ Bislang ist die Konvention von 40 der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet und von 38 Staaten ratifiziert worden. Aufgrund der Ansicht der Bundesregierung, dass sich durch die ELK keine wesentlichen Verbesserungen im Bereich

in: Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), *Welterbe-Manual*, 2. Aufl. 2009, S. 113-119, S. 114. Ausführlich zu den rechtlichen Grundlagen siehe *Huck*, *Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegungen von Kulturlandschaften*, 2012.

¹¹ Hönes, *DAS* 2/2004, 118–138, 137; zur Verbindlichkeit der Welterbekonvention → B. V.

¹² Hönes, *DÖV* 2010, 11ff. (14), mit Nachweisen der Rechtsprechung des BVerfG und des OVG SN; *ders.*, *Welterbekonvention und nationales Recht*, in: *UNESCO-Welterbe in Deutschland und Mitteleuropa. Bilanz und Perspektiven*, ICOMOS – Hefte des Deutschen Nationalkomitees LVII, Berlin 2013 S. 22-32.

¹³ BGBl. 1987 II S. 624.

¹⁴ *Kemper*, a.a.O., S. 17.

¹⁵ Hönes, *DÖV* 2010, 14.

¹⁶ Siehe hierzu *Marschall/Werk*, *NuR* 2007, 719-722. Weiterführend Bruns/Gotzmann/Kühne (Hrsg.), *Landschaft im politischen Diskurs: Die Europäische Landschaftskonvention in Theorie und Praxis (RaumFragen: Stadt – Region – Landschaft)*, Wiesbaden 2016.

¹⁷ Hönes, *Die historische Kulturlandschaft in der Gesetzeslandschaft*, in: *Kulturlandschaft 2003/1-2*, S. 61 – 83, S. 70.

¹⁸ Kühne, *Distinktion – Macht – Landschaft. Zur sozialen Definition von Landschaft*, 2008, S. 177.

des Umwelt- und Naturschutzes ergäben, steht die Unterzeichnung und Ratifikation in der Bundesrepublik Deutschland noch aus.¹⁹

c) Historische Kulturlandschaft im Denkmalrecht der Länder

- 193** Aus den meisten deutschen Denkmalschutzgesetzen lassen sich Schutznormen für Kulturlandschaften ableiten, obwohl sich nur in den beiden Ländergesetzen von Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt die Begriffe „Kulturlandschaft“ oder „historische Kulturlandschaft“ finden. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen können **von Menschen gestaltete Landschaftsteile** geschützt werden.²⁰ Einen Bezug zu den Schutzbemühungen der UNESCO, Kulturlandschaften von außergewöhnlichem universellem Wert zu schützen, stellt bisher nur das DSchG von Sachsen-Anhalt her. Trotzdem ist es mittels Auslegung der Gesetze möglich, Kulturlandschaften oder deren Teile als geschützte Denkmäler zu verstehen und ggf. auch förmlich unter Schutz zu stellen; wo dies wie in BY²¹ an der Wortlautgrenze scheitert, finden sich Rechtsgrundlagen für die Erhaltung z.B. im Landesplanungs- und Naturschutzrecht.²²
- 194** **Nordrhein-Westfalen** hat 1980 erstmals den „Denkmalbereich“ eingeführt, um ein eigenständiges und auch von den Inhalten der in den Denkmalschutzgesetzen der anderen Länder verwendeten Begriffe „Ensemble“ oder „Denkmalzone“ abgegrenztes neues Rechtsinstrument zu schaffen.²³ In § 2 Abs. 2 DSchG hat NRW einen umfassenden Denkmalbegriff definiert, der „vom Menschen gestaltete Landschaftsteile“ einbezieht.²⁴ Die ausführlichen Formulierungen des § 5 schaffen auch Raum für die genaue Erfassung und detaillierte Schutzgutbeschreibung innerhalb einer zu schützenden Kulturlandschaft.²⁵ § 2 Abs. 3 DSchG hat jedoch eine eindeutige Bezugnahme zu baulichen Anlagen und deren Erscheinungsbild, was den Spielraum von landschaftsbezogenen Schutzgutausweisungen deutlich einengt.²⁶
- 195** **Sachsen** hat unter § 2 Abs. 5 c) als Gegenstand des Denkmalschutzes genannt: „Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften“ sowie als Teile der Kulturlandschaft unterf.) „Steinmale“ und unter g) „unbewegliche ... archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken“ aufgezählt.²⁷ Die Formulierung „historische Landschaftsform“ erleichtert die Schutzgutbeschreibung im Sinne des Begriffs „historische Kulturlandschaft“ erheblich. Die Formulierungen des

¹⁹ Hönes, DÖV 2010, 14.

²⁰ Hönes, DÖV 2010, 18.

²¹ Hierzu *Spennemann*, in: Eberl/Martin/ders., BayDSchG 7. Aufl. 2015, Art. 2 Rn. 7.

²² Z. B. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLPIG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

²³ Ausführlich hierzu: *Hönes*, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, 2016, § 2 Rn. 133 ff.

²⁴ Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, Münster-Köln 2007, S. 14.

²⁵ *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein* verweisen im Kommentar zum Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen schon auf das Zusammenwirken von Denkmalbereichssatzung und Landschaftsschutz oder Überschwemmungsgebietsschutz.

²⁶ *Schönfeld/Schäfer*, Erhaltung von Kulturlandschaften als Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, in: Grätz/Lange/Beu (Hrsg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Köln 1991, S. 235 – 245; s. aber *Kleefeld*, Das Siebengebirge – ein Denkmalbereich?, in: Denkmalbereiche. Chancen und Perspektiven. Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, H. 12, 2001, S. 48 – 50 sowie Mainzer (Hrsg.), Denkmalbereich Kulturlandschaft. Stadt Hennef: Unteres Siegtal, AH der rheinischen Denkmalpflege 71, 2008.

²⁷ SächsGVBl. Jg. 1993 Bl.-Nr. 14 S. 229 Fsn-Nr.: 46-1 Fassung gültig ab: 1.1.2009.

§ 21 „Denkmalschutzgebiete“ orientieren sich an dem § 5 des DSchGNW, wobei in Sachsen ein stärkerer Bezug zur Kulturlandschaft hergestellt ist.

- 196** **Schleswig-Holstein** hat bereits 1996 in den Begriff Kulturlandschaft in die Definition der Kulturdenkmäler aufgenommen. Nach § 2 Abs. 2 sind Kulturdenkmäler „Sachen, ... deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt.“²⁸ Seit der letzten Novellierung vom 30.12.2014²⁹ können historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälern, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind, nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 durch eine Verordnung als Schutzzone „Denkmalbereich“ geschützt werden.³⁰
- 197** Im **Brandenburger** DSchG vom 22.7.1991 wie auch in der Fassung vom 24.5.2004 wird das Land Brandenburg selbst als „Kulturlandschaft“ bezeichnet. Im Denkmalbegriff schlägt sich dieses jedoch nicht weiter nieder. Im § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden „sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen“ zu den Gartendenkmälern gezählt. Den Kulturlandschaftsschutz kann man gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 im Denkmalbereich fassen: Denkmalbereiche „sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung.“ Die Denkmalbereiche sind gemäß § 4 durch eine Satzung festzulegen. Nach § 17 hat die Denkmalfachbehörde insbesondere die Aufgabe, die Denkmäler zu erforschen, die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachliche Publikationen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen. Damit ergibt sich als eine wichtige zukunftsgerichtete Aufgabe die Erforschung bisher vernachlässigten Schutzgutes, also auch der historischen Kulturlandschaften, für die bisher eine wissenschaftliche Begleitforschung im erforderlichen Rahmen noch nicht zur Verfügung steht. Auch über die Denkmaltopographien besteht die Möglichkeit, Schutzgüter in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu dokumentieren.³¹
- 198** Im Anschluss an verwaltungsgerichtliche Urteile im Konfliktfall einer Nassauskiesung unmittelbar angrenzend an das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich³² wurde im **DSchG Sachsen-Anhalt** 2004 der § 2 Abs. 2 Nr. 2 erheblich erweitert: „Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23.11.1972 zum Schutz des

²⁸ DSchG v. 30.12.2014 (GVOBl. 2015, 2).

²⁹ Zur Novelle von 2012 s. *Martin*, *DenkMal!* 2012, 6; zur Novelle von 2014 s. *Seifert*, *NordÖR* 2016, 94.

³⁰ S. a. *Hönes*, *DÖV* 2010, 19.

³¹ Vgl. *Echter*, *Die Denkmaltopographie als Erfassungsinstrument und kulturgeschichtliches Unternehmen* (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Urbanistik D 83), 2006; *Paschke*, *Grundlagen der Inventarisierung und Denkmalbewertung in der Baudenkmalpflege*, in: *Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990 – 2000. Bericht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, Bd. 1)*, 2001, S. 341 – 345; *Dornbusch*, *Grundlagenforschung zum Ausgangswert der aktuellen Kulturlandschaft in Brandenburg*, in: *Jeschke/ Mandel* (Hrsg.), *Klagenfurt* 2012, S. 130 – 140; *dies.*: *Grundlagenbildung und Inwertsetzung von Kulturlandschaft: Überblick über den Stand im Land Brandenburg*, in: *Bund für Heimat und Umwelt* (Hrsg.), *Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland. Erfassen – Erhalten – Vermitteln*. Bonn 2008, S. 49 – 51; *dies.*, *BbgDPfl.* 1/2007, 13 – 34.

³² VG Dessau, *Urt.* v. 12.4.2001, *EzD* 2.2.1 Nr. 14 mit Anm. *Martin* und *OVG LSA*, *Beschl.* v. 27.8.2001 – 1 L 328/01, siehe *Hönes*, *BuS* 1/2002, 2–11.

Kultur- und Naturerbes der Welt aufgeführt sind, (sein).“³³ Damit war erstmalig in einem DSchG der direkte Bezug zu den Schutzbemühungen der UNESCO hergestellt.

³³ DSchG v. 21.10.1991 (GVBl. LSA, S. 368), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes v. 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769).